

Rahmenvereinbarung 2014

zur Leistungsstruktur und Vergütungsentwicklung für Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII

zwischen den nachfolgenden Spitzenverbänden der Freien
Wohlfahrtspflege

- Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bremen e.V.
 - Caritasverband Bremen e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Bremen e.V.
 - Diakonisches Werk Bremen e.V.

und der

Freien Hansestadt Bremen,
vertreten durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen,
zugleich beauftragt durch den Senator für Gesundheit

sowie der
Stadt Bremerhaven,
vertreten durch den Magistrat

Vorbemerkung

Vor dem Hintergrund der Föderalismuskommission II bestehen erhöhte Anforderungen an eine nachhaltige Konsolidierung des bremischen Haushaltes. Auch der Entwicklung der Sozialausgaben zur Finanzierung sozialer Einrichtungen und Dienste sind deshalb enge Grenzen gesetzt, die ein vollständige Weitergabe allgemeiner Kostensteigerungen über die vom Sozialhilfeträger zu übernehmende Einrichtungsentgelte nicht erlauben. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Bremen und ihre Untergliederungen sehen darin eine ernste Herausforderung für die weitere Sicherung der Leistungsqualität ihrer Einrichtungen und verweisen in diesem Zusammenhang auf die politische Verantwortung der Regierungskoalition der Freien Hansestadt Bremen für eine bedarfsberechtete Versorgung der behinderten Menschen. In diesem Sinne wird Folgendes vereinbart.

Allgemeine Kostensteigerungen und pauschale Entgelterhöhungen

1. Die nachstehenden Regelungen zur Pauschalerhöhung von Entgelten gelten für alle Leistungen von Einrichtungen und Diensten im Sinne des § 75 SGB XII.

Ausgenommen sind die Werkstätten für behinderte Menschen¹ und die Einrichtungen und Dienste, für die Einzelverhandlungen entweder aus Einrichtungs- oder Kostenträgersicht erforderlich

¹ Sind bereits neu verhandelt oder in laufender Verhandlung.

erscheinen. Dazu legt jede Seite eine Liste der entsprechenden Einrichtungen bis zum 31. Januar 2014 vor. Die Liste wird der Anlage dieses Rahmenvertrages beigelegt.

2. Generell von der Pauschalerhöhung ausgeschlossen ist zudem das ambulant betreute Wohnen für psychisch kranke und für suchtkranke Menschen, da für diesen Leistungsbereich vereinbarungsgemäß in 2014 eine grundlegende Umstellung auf nach Hilfebedarfsgruppen differenzierte Entgelte ansteht. Die als Umstellungsbasis dienenden Landesorientierungswerte und Leistungstypenbeschreibungen werden auf der Grundlage der bereits erzielten Verhandlungsergebnisse bis spätestens zum 31.1.2014 abschließend durch ein gemeinsames Protokoll festgelegt.
3. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass sich die allgemeine Kostenentwicklung (lineare Tarifierhöhung, Preisniveauanstieg) in 2014 wie folgt auf die Einrichtungsentgelte auswirkt:

Stationäre Einrichtungen	2,63 %
Teilstationäre Einrichtungen	2,71 %
Ambulante Dienste/Einrichtungen	2,75 %

Die als Landesorientierungswerte vereinbarten Grund-, Maßnahme- und Ergänzungspauschalen werden mit diesen Steigerungsraten für 2014 fortgeschrieben und bis zum 31. Januar 2014 gemeinsam festgelegt.

4. Ungeachtet der Steigerungsraten nach Ziffer 3 werden als Beitrag zur Konsolidierung des bremischen Sozialhaushaltes die einzelvertraglich festzulegenden Entgeltsteigerungen im Rahmen der Pauschalfortschreibung für 2014 auf 1,55 % festgesetzt. Mit dieser Steigerungsrate werden einrichtungsbezogen alle Entgeltkomponenten (Grund-, Maßnahme- und Ergänzungspauschale) mit Ausnahme des Investitionsbetrages pauschal erhöht. Letzterer wird im Jahr 2014 unverändert fortgeschrieben.
5. Die Entgelterhöhung für 2014 in Höhe von 1,55 % kann bei am 31. Dez. 2013 oder früher ausgelaufenen Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 in Anspruch genommen werden.
Bei Vereinbarungen, die durch Fristablauf oder Kündigung erst später enden, kann die Erhöhung frühestens ab dem auf diesen Beendigungszeitpunkt folgenden Tag beansprucht werden.
Für zeitlich unbegrenzte und mit einer Mindestlaufzeit verbundene Verträge kann die Erhöhung abweichend von Satz 2 auch ohne Kündigung zum 1. Januar 2014 beansprucht werden, wenn die Mindestlaufzeit bereits vor dem 1. Januar 2014 abgelaufen ist.
6. Erhöhungsbasis sind die vor dem Erhöhungszeitpunkt gültigen Entgelte bzw. Landesorientierungswerte.

7. Eine Pauschalerhöhung kann nur auf Grundlage bereits ausgehandelter und vereinbarter Entgelte in Anspruch genommen werden. (Noch) Laufende Einzelverhandlungen sind davon ausgeschlossen.
8. Die pauschale Entgelterhöhung muss vom Einrichtungsträger schriftlich (formlos) bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen geltend gemacht werden. Dies muss spätestens bis zum 20. Februar 2014 (Eingangsdatum) erfolgen, wenn Laufzeitbeginn der 1. Januar 2014 sein soll. Wird die Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt geltend gemacht, erfolgt die Umsetzung frühestens ab diesem Zeitpunkt prospektiv.
9. Mit dem Antrag auf Pauschalfortschreibung hat der Einrichtungsträger schriftlich dazulegen, dass er in 2014 allgemeine Gehaltserhöhungen zu leisten hat; die Rechts- bzw. Vertragsgrundlage ist dabei näher zu erläutern.
10. Besteht aufgrund wesentlicher (Struktur-) Veränderungen die Notwendigkeit, den Investitionsbetrag (abweichend zu Ziffer 5) neu zu bemessen, sind alle Entgeltkomponenten neu zu verhandeln, und zwar außerhalb der Regelungen zur Pauschalfortschreibung.
11. Werden Leistungsangebote im Laufe des Vereinbarungszeitraumes konzeptionell bzw. strukturell wesentlich verändert, sind ebenfalls grundlegende individuelle Neuverhandlungen zu führen.
12. Aufgrund der seit Jahren begrenzten, unterhalb des allgemeinen Kostenanstiegs verlaufenden Entgelterhöhungen und daraus resultierenden Finanzierungslücken bestehen in Bezug auf den durch Personalschlüssel festgelegten Personaleinsatz im Betreuungsbereich Abweichungstoleranzen; dabei ist vorausgesetzt, das die Betreuungsmitarbeiter tarifgerecht bzw. berufsüblich entlohnt werden.
Toleriert und vom Sozialhilfeträger nicht beanstandet werden Vakanzen von bis zu 3 Prozent der belegungsabhängigen Sollpersonalausstattung. Ein Überschreiten dieser Toleranzgrenze ist nur in Absprache mit dem Sozialhilfeträger zulässig; der Einrichtungsträger hat dabei die Notwendigkeit der Grenzüberschreitungen anhand geeigneter Unterlagen schlüssig darzulegen.
Ungeachtet dessen bleibt der Einrichtungsträger gehalten, die Betreuung so zu organisieren, dass die im Einzelfall erforderlichen Hilfen sichergestellt sind.

Bremen, 31. Januar 2014

.....
**Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Bremen**

.....
Caritasverband Bremen

.....
**Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Bremen**

.....
Diakonisches Werk Bremen

.....
**Freie Hansestadt Bremen
Senatorin für Soziales, Kinder,
Jugend und Frauen**

.....
**Stadt Bremerhaven
Magistrat**